

Stellungnahme

zu Thema I. 1. Resettlement und

I. 2. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen



Dirk Gärtner
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Lieber Präsident, vielen Dank für die gute Rede. Das hätte eigentlich schon das Gesamtergebnis dieses Tages sein können, was heute Morgen vorgetragen wurde zu dem, was in Schleswig-Holstein geleistet wird, in den Aufgabenfeldern, die heute Gegenstand des Tages sind.

Mein Name ist Dirk Gärtner. Ich arbeite im Justizministerium und leite dort das Referat für Aufenthaltsrecht, Freizügigkeitsrecht und Asylverfahrensrecht.

Ich habe die Ehre hier zwei, drei Kurzstatements zu den umfangreichen und sehr fundierten Ausführungen, abgeben zu dürfen, die Eins belegen: Dass das, was der Herr Landtagspräsident eingefordert hat, dass nämlich genug und intensiv und fachkundig diskutiert wird über das, was uns heute beschäftigt, in Schleswig-Holstein der Fall ist.

Das Thema 1. Resettlement, vorgetragen von Herrn Pohl, ist ein Thema, in dem Schleswig-Holstein sich bereits seit langer Zeit profiliert hat. Das darf ich mal so sagen, Herr Pohl weiß das auch. Bereits im Jahr 2008 haben wir in Altenholz eine Veranstaltung zum Thema Resettlement gemacht, um es ins Bewusstsein zu holen. Im Dezember letzten Jahres hat die Innenministerkonferenz jetzt einen maßgeblichen Beschluss gefasst, nämlich Resettlement zunächst mal in kleinem Umfang in Deutschland durchzuführen, basierend auf den Erfahrungen der Aufnahme von 2 ½ tausend irakischen Staatsangehörigen in Deutschland, von denen 83 in Schleswig-Holstein aufgenommen worden sind. Die Forderungen, die Herr Pohl aufgestellt hat, sind naheliegend und in weiten Teilen auch durchaus das, was sich im Moment als Entwicklung abzeichnet. Der UNHCR wird die Kriterien bestimmen, nach denen Menschen weltweit ausgewählt werden, um in das Resettlementverfahren eingespeist zu werden. Diese Menschen haben in der Regel den Status von anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Diesen Status kann der UNHCR verteilen in seinen Mandaten.

Die Kriterien, die der UNHCR dabei anlegt, hat er auch

publik gemacht, die sind nicht geheimnisvoll, sondern die sind allgemein zugänglich. Wahrung der Einheit von Familie, Bindungen und Bezüge nach Deutschland, Integrationsfähigkeit und der Grad der Schutzbedürftigkeit sind natürlich Aspekte, die aus deutscher Sicht Relevanz haben. Denn bei aller Euphorie im Hinblick auf die Neuansiedlung von Menschen aus anderen Kulturkreisen in Deutschland muss man natürlich auch sehen, dass so ein Projekt gelingen muss. Und damit es gelingen kann, ist natürlich auch relevant, dass die Menschen in der Lage sind, sich in einem neuen gesellschaftlichen Umfeld zurecht zu finden. Das wird betrachtet.

Die Zuständigkeit des UNHCR für die Auswahl dieser Personen ist auch unbestritten.

Mit Blick auf die Zeit, werde ich jetzt nicht über die annual tripartite consultations on resettlement in Genf berichten. Aber dass Deutschland da hin muss und teilnehmen muss, das liegt auf der Hand. Das weiß das Auswärtige Amt viel besser, als das Bundesinnenministerium, aber auch da sind wir ganz im Konsens mit den Forderungen. Dass ein dauerhafter Aufenthaltstitel erteilt werden soll, liegt in der Natur der Sache. Die Menschen, die im Rahmen einer Neuansiedlung nach Deutschland kommen, werden hier nicht für einen bestimmten Zeitraum nur untergebracht und Aufnahme finden, sondern auf Dauer. Deswegen ist der Umstand, dass zunächst eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, eher ein den Standards im deutschen Aufenthaltsrecht geschuldeter Umstand. Es gibt nur einen einzigen Personenkreis, oder zwei, sagen wir mal zwei Personenkreise, die gleich mit einer Niederlassungserlaubnis nach Deutschland kommen: Das sind einmal Hochqualifizierte nach § 19 und das sind jüdische Immigranten, die hier einer besonderen Beschlusslage unterfallen. Jeder andere Mensch, der nach Deutschland kommt, kriegt zunächst mal eine Aufenthaltserlaubnis, die sich im Rahmen des weiteren Verfahrens verfestigen kann bis in eine Niederlassungserlaubnis.

Die jährliche Aufnahme von 3 x 300 Personen in den Jahren 2012, 13 und 14 ist zugegebenermaßen nicht sehr berauschend und in den Dimensionen, in denen Resettlement weltweit stattfindet, auch eine zu vernachlässigende Größe von der Quantität her. Das darf aber nicht dazu verleiten, die Qualität des Innenministerkonferenzbeschlusses aus dem letzten Dezember, der für viele Menschen ziemlich überraschend kam - auch aus der Szene ziemlich überraschend kam - zu unterschätzen; denn dieses Verfahren aufzuneh-

men, damit Erfahrungen zu sammeln und das in der Art und Weise, wie das in Deutschland nun mal üblich ist, mit einem nachvollziehbaren Verfahren zu organisieren, setzt voraus, dass man überhaupt einmal den Schritt aufnimmt. Das ist mit diesem Verfahren geschehen und das ist schon mal nicht gering zu schätzen, nach unserer Wahrnehmung aus der fachlichen Ebene. Eine dezentrale Unterbringung ist vorgesehen und die Erfahrungen aus der Aufnahme der irakischen Staatsangehörigen bei Zuweisung und Verteilung der Menschen in Deutschland, aber auch besonders in Schleswig-Holstein, ist schon nutzbar. Dies auch bei der Entscheidung über die Unterbringung und Zuweisung eines einzelnen Menschen, wenn es im Zweifel erforderlich wird.

Eine Arbeitserlaubnis ist nach der Aufnahmeanordnung des Innenministeriums auf Bundesebene vorgesehen und der direkte Zugang zu Integrationsangeboten ist eine Folge des Titels nach § 32 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes. Über die Details möchte ich Ihnen jetzt auch nicht weiter berichten, das würde uns sehr weit führen. Aber die Sorge, dass die Evaluation der Aufnahme von Irakern in Schleswig-Holstein im Rahmen des Resettlements in den Jahren 2009 und 2010 umsonst, aber nicht kostenlos gewesen sein könnte, die Herr Pohl vorgetragen hat, ist nach meiner Auffassung unbegründet. Vielmehr hat die Arbeit bundesweite Resonanz gefunden und dazu geführt, dass Schleswig-Holstein gefragter Ansprechpartner ist für die Länder, die in dem Resettlementthema eine Rolle spielen, um an dem Konzept für ein regelmäßiges Resettlement mitzuarbeiten. Das macht sich auch ganz konkret fest, an Einladungen zu Veranstaltungen in Berlin. Auch die Berliner sind dabei etwas neu zu generieren, in dem viele Einträge geliefert werden müssen in diesem Verfahren, nicht nur von Verwaltungen, sondern insbesondere auch von Zivilgesellschaft und von anderen Strukturen, die international arbeiten.

Also: Die Forderungen, Herr Pohl, die Sie aufgestellt haben, finden aus der Warte der Verwaltung alle Unterstützung.

Zu dem Thema 2. ganz kurz:

Erstellung eines Betreuungs- und Beratungskonzepts für die dezentrale Unterbringung war eine Forderung, Erstellung eines Heim-TÜVs, wie in Sachsen, war eine Forderung und die Definition von Mindeststandards für Unterkünfte, Herr Döhring hatte dazu ausgeführt. Angesichts der Vielzahl von Unterbringungsfällen, die Unterbringung, Betreuung und Beratung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger in Schleswig-Holstein im Regelfall adäquat abbildbar machen, ist es nicht beabsichtigt, dazu generelle Vorgaben zu machen, jedenfalls zunächst aus der Warte des Ministeriums.

Natürlich kann es vorkommen, dass in Ausnahmefällen konkreter Nachbesserungsbedarf besteht, wenn individuell Mängel festgestellt werden und diesen individuellen Beschwerden geht das Ministerium stets nach und wird auch weiterhin so handeln. Es ist aber nicht beabsichtigt, den Kommunen ein vorgefertigtes Unterbringungskonzept für die Unterbringung und Betreuung der Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorzugeben oder gar einen Heim-TÜV so wie in Sachsen durchzuführen. Darüber ist intensiv diskutiert worden auch im Innen- und Rechtsausschuss, dafür gibt es ein paar Gründe. Nicht zuletzt einer der Gründe ist, dass die Vielzahl der Unterkünfte in Schleswig-Holstein sich deutlich unterscheidet von der Anzahl der Unterkünfte in Sachsen, die ganze 30 ausmachen, in Schleswig-Holstein würde es mehrere hundert Situationen betreffen, insgesamt ca. 5.000 Menschen sind untergebracht aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder sonstiger öffentlicher Vorsorge und Versorgung.

Die Verantwortung für die Unterbringung liegt aber in den Kommunen und das ist auch richtig so. Die Kommunen sind mit den Verhältnissen am Ort der Unterbringung am besten vertraut und haben ihrerseits ein hohes Eigeninteresse an einer vernünftigen Unterbringung der Asylsuchenden. Das Land spricht zwar Empfehlungen aus, überlässt die Anzahl der Waschbecken und Kochstellen aber den Kommunen.

Für die Beratung sowohl von Asylsuchenden in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften als auch für dezentral untergebrachte Asylsuchende, stellt das Land den Kommunen seit langer Zeit erhebliche Finanzmittel auf freiwilliger Basis zur Verfügung. Die Beratung ist außerdem durch die flächendeckend vorhandene landesspezifische, landesfinanzierte Migrationssozialberatung gewährleistet und im Jahr 2011 haben von dieser Migrationssozialberatung ungefähr 700 Personen mit ungesichertem Aufenthalt Gebrauch gemacht. Deswegen ist aus der fachlichen Sicht des Ministeriums bei aller Kritik im Einzelfall nicht nur die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten in Schleswig-Holstein so aufgestellt, dass sie sich sehen lassen kann, sondern auch das Betreuungs- und Beratungsangebot auf Ebene von Bund, Land und Kommunen für diesen Personenkreis ist nicht notleidend, sondern relativ gut aufgestellt.

Das waren die beiden Statements, die ich zu diesen ersten beiden Punkten geben konnte.

Danke schön.